

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.09.2000

Geschäftszahl

2000/03/0239

Rechtssatz

Durch Art 2 Abs 1 Unterabs 1 der Verordnung (EG) Nr 3298/94 der Kommission idF vor der Verordnung (EG) Nr 609/2000 der Kommission (Anordnung, dass, soweit das Fahrzeug keinen Umweltdatenträger benutzt, die erforderliche Anzahl von Ökopunkten auf die Ökokarte aufgeklebt und entwertet werden muss) erfährt die Verpflichtung nach Art 1 Abs 1 lit a der zitierten Verordnung (der Fahrer eines Lastkraftwagens im Hoheitsgebiet Österreich hat ein ordnungsgemäß ausgefülltes Einheitsformular oder eine österreichische Bestätigung der Entrichtung von Ökopunkten für die betreffende Fahrt mitzuführen und diese auf Verlangen den Aufsichtsbehörden zur Prüfung vorzulegen) eine Konkretisierung, es wird aber keine von dieser Verpflichtung unabhängige Verpflichtung normiert.